H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. November 2008	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 08	**Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes** *GVBl. II 302-15; ändert GVBl. II 317-13, 305-56; hebt auf GVBl. II 302-7, 302-3, 302-9, 302-10, 302-14*	964
19. 11. 08	**Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften** *Ändert GVBl. II 304-12, 304-13, 212-5, 310-63, 304-11, 305-5; hebt auf GVBl. II 304-26*	970
21. 11. 08	**Gesetz zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Stabilisierung von Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz)** *GVBl. II 45-18*	977
19. 11. 08	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Fraktionsgesetzes** *Ändert GVBl. II 12-13*	978
19. 11. 08	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008** *Zu GVBl. II 41-16*	979
19. 11. 08	**Gesetz zur Vereinfachung des Fundrechts** *Ändert GVBl. II 230-5; hebt auf GVBl. II 231-10*	980
19. 11. 08	**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes** *Ändert GVBl. II 71-19*	981
19. 11. 08	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen** *Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge*	983
19. 11. 08	**Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften in den Geschäftsbereichen des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002** *Hebt auf GVBl. II 351-29, 513-11, 73-13, 85-22; ändert GVBl. II 91-47; hebt auf GVBl. II 921-4, 921-6, 93-21; ändert GVBl. II 351-66*	986
19. 11. 08	Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes *GVBl. II 302-16*	987
18. 11. 08	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille *Ändert GVBl. II 17-29*	988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes

Vom 19. November 2008

Artikel 1[1])

Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG)

§ 1

Standesamt

(1) Die Aufgaben des Standesamts als der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), übertragen.

(2) Die Aufgaben des Sonderstandesamts Bad Arolsen nach § 38 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), werden der Stadt Bad Arolsen zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.

§ 2

Standesamtsbezirk, kommunale Gemeinschaftsarbeit

(1) Standesamtsbezirk ist das Gemeindegebiet. Gemeindefreie Gebiete werden durch die untere Aufsichtsbehörde einem benachbarten Standesamtsbezirk zugeordnet.

(2) Vereinbaren Gemeinden, dass eine von ihnen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), die Aufgaben des Standesamts der anderen Gemeinden in ihre Zuständigkeit übernimmt, bilden die Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk.

(3) Verpflichtet sich eine Gemeinde, nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Aufgaben des Standesamts für andere Gemeinden durchzuführen, ohne sie in ihre Zuständigkeit zu übernehmen, gilt ein Zugriff der aufgabenwahrnehmenden Gemeinde auf die Daten der anderen Gemeinden als Zugriff auf eigene Daten.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Standesämter führen

1. als untere Aufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten die Magistrate, im Übrigen die Kreisausschüsse,
2. als obere Aufsichtsbehörde die Regierungspräsidien und
3. als oberste Aufsichtsbehörde das für das Personenstandswesen zuständige Ministerium.

Beschäftigte des Standesamts einer kreisfreien Stadt dürfen nicht mit Aufgaben der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung den kreisfreien Städten und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 2 und § 25 des Personenstandsgesetzes ist die untere Aufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 des Personenstandsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

(4) Für die Aufgaben nach Abs. 1 und 3 gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Kosten

(1) Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes werden für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen zur Namensangleichung Kosten erhoben.

(2) Die Gemeinden können die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Satzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), abweichen.

[1]) GVBl. II 302-15

§ 6

Archivierung

(1) Auf die Personenstandsregister nach § 3 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes, die Sicherungsregister nach § 4 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und die Sammelakten nach § 6 des Personenstandsgesetzes findet mit Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes das Hessische Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. Personenstands- und Sicherungsregister archivwürdig sind, ohne dass es einer gesonderten Feststellung der Archivwürdigkeit nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes bedarf, und
2. die Archivierung der Personenstandsregister und Sammelakten der jeweiligen Gemeinde, die der Sicherungsregister dem zuständigen Staatsarchiv obliegt; § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Personenstands- und Sicherungsregister sind jahrgangsweise von den Archiven zu übernehmen. In den Fällen, in denen mehrere Jahrgänge eines Personenstands- oder Sicherungsregisters oder verschiedene Personenstands- oder Sicherungsregister eines Jahres zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Ablauf der letzten Fortführungsfrist beim Standesamt, in den Fällen des § 7 Abs. 3 bei der unteren Aufsichtsbehörde. Für die Nutzung der Personenstands- oder Sicherungsregister, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, gelten die Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem 1. Januar 2009 bestehende Aufteilung eines Gemeindegebietes in mehrere Standesamtsbezirke bleibt bestehen; sie kann ganz oder teilweise durch Beschluss der Gemeindevertretung zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden.

(2) Standesamtsbezirke, die vor dem 1. Januar 2009 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch mehrere Gemeindegebiete gebildet worden sind, bestehen fort; sie können nur zum Ende eines Kalenderjahres geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Übernahme von Personenstands- und Sicherungsregistern sowie von Sammelakten muss abgeschlossen sein

1. zum 31. Dezember 2013, wenn die Fortführungsfristen am 1. Januar 2009 abgelaufen sind,
2. zum 31. Dezember 2014, wenn die Fortführungsfristen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 ablaufen.

Bis zur Übernahme sind die Unterlagen weiter bei den Standesämtern und unteren Aufsichtsbehörden zu verwahren.

(4) Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, sind beginnend mit dem Jahresabschluss des Standesamts bis zum Ablauf der Führungsfristen weiter von der unteren Aufsichtsbehörde zu führen und aufzubewahren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 5 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534) wird die Angabe „oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)“ gestrichen.

Artikel 3[3])

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (GVBl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

[2]) Ändert GVBl. II 317-13
[3]) Ändert GVBl. II 305-56

„Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abnahme einer Versicherung an Eides statt	641
Alarmierung der Polizei	53
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	5
Auskunft nach dem Personenstandsgesetz	654, 655, 656
Ausspielungen	431
Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz	643, 644
Begründung einer Lebenspartnerschaft	63
Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	573
Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	642, 643
Bestattungswesen	41
Brandschutz	59
Ehefähigkeitszeugnis	62
Eheschließung	61
Einsätze bei Veranstaltungen	51
Einwohnermeldewesen	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	544
Falschalarm	531
Feiertagsrecht	2
Freiheitsentziehungsgesetz	572
Fundrecht	48
Gefährliche Hunde	46
Glücksspielaufsicht	4317
Lotterieeinnehmer	4314, 4315
Lotterien	431
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	4
Personalausweiswesen	44
Personenstandsurkunden	65
Personenstandswesen	6
Polizeigewahrsam	5622
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	5623
Rettung von Menschen	571
Ruhestörungen	5612
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden	58
Sammlungen	433
Schlichtung von Streitigkeiten	5611
Sicherstellung	542
Sperrzeit	451
Spielbanken	432
Spielvermittler	4316
Sportwetten	431
Stiftungsrecht	32
Titel, Orden und Ehrenzeichen	49
Transport von Personen	5621
Transportbegleitung	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	541
Unmittelbarer Zwang	545
Vereinsrecht	31
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche	52
Verpflegung durch polizeieigene Küche	5624
Versammlungswesen	47
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	543
Verwahrung von Gegenständen	55
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	5322“

2. Nach Nr. 594 werden folgende Nr. 6 bis 656 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6	**Personenstandswesen**		
	Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)		
61	**Eheschließung**		
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),		
6111	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6112	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),		
6121	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20
6122	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30
613	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)		
6131	in den Amtsräumen		
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60
6132	außerhalb der Amtsräume		
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)		gebührenfrei
62	**Ehefähigkeitszeugnis**		
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),		
6211	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6212	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
6213	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		gebührenfrei
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		40
63	**Begründung einer Lebenspartnerschaft**		
631	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),		
6311	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6312	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
632	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),		
6321	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20
6322	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30
633	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		
6331	in den Amtsräumen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
63311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
63312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60
6332	außerhalb der Amtsräume		
63321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
63322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90
63323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)		gebührenfrei
64	**Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen**		
641	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)		30
642	Beurkundung		
6421	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)		80
6422	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)		80
6423	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)		80
6424	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)		40
643	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
6431	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartner/innen (§ 42 Abs. 1 PStG)		20
6432	zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)		20
6433	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)		30
6434	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)		20
6435	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei
644	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)		10
65	**Personenstandsurkunden**		
651	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)		
6511	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen (§ 55 Abs. 1 PStG)		10
6512	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)		8

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6513	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)		8
6514	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		5
652	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)		gebühren-frei
653	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)		10
654	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand	
655	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)		gebühren-frei
656	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG)		gebühren-frei

Artikel 4

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146)[4]),
2. die Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (GVBl. S. 123)[5]),
3. die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 598)[6]),
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 13)[7]) und
5. das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 358)[8]), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656).

Artikel 6

Inkrafttreten

Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

[4]) Hebt auf GVBl. II 302-7
[5]) Hebt auf GVBl. II 302-3
[6]) Hebt auf GVBl. II 302-9
[7]) Hebt auf GVBl. II 302-10
[8]) Hebt auf GVBl. II 302-14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften

Vom 19. November 2008

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:
      „Vollstreckung zugunsten der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände“
   b) Der Angabe zu § 21 werden ein Komma und die Worte „Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ angefügt.
   c) Der Überschrift des Fünften Titels werden die Worte „und zugunsten der Börse“ angefügt.
   d) In der Angabe zu § 63 wird das Wort „Ausgleichfonds“ durch die Worte „Bundes nach dem Lastenausgleichsgesetz“ ersetzt.
   e) Die Angabe zu § 65 wird durch die Angabe „Vollstreckung zugunsten der Börse“ ersetzt.
   f) Nach der Angabe zu § 76 wird die Angabe „§ 76a Ersatzzwangshaft“ eingefügt.
   g) Die Angabe zu § 85 erhält folgende Fassung:
      „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 [GVBl. I S. 381], zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 [GVBl. I S. 809])“ durch die Angabe „nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), in Verbindung mit § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970),“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851),“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 4410)“ durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026)“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergibt.“ angefügt.
6. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162), werden unbeschadet des § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), beigetrieben.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Vollstreckung zugunsten der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände“
   b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Zweckverband gefordert wird, werden durch deren Kassen nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt.“
   c) In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „von dem für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständigen Ministerium“ eingefügt.

[1]) Ändert GVBl. II 304-12

d) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für Zweckverbände ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt

1. die Kasse des Verbandsmitgliedes, das nach Maßgabe der Verbandssatzung die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes wahrnimmt,
2. wenn das Verbandsmitglied nach Nr. 1 nicht über eigene Vollziehungsbeamten und nicht über eine Vollstreckungsstelle verfügt, die Kasse der Gemeinde, in der der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. wenn die Gemeinde nach Nr. 2 nicht über eigene Vollziehungsbeamten und nicht über eine Vollstreckungsstelle verfügt, die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört.

Der Zweckverband hat in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gemeinde oder dem Landkreis einen Unkostenbeitrag nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 2 und 3 zu zahlen und uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist von dem für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständigen Ministerium bekannt zu machen, dass die Kasse der Gemeinde nach Satz 1 Nr. 2 oder des Landkreises nach Satz 1 Nr. 3 für den Zweckverband vollstreckt.

(4) Gemeinden und Landkreise können nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an die Gemeinde oder den Landkreis gefordert wird,

1. vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften die Vollstreckung der Verwaltungsakte der anderen Beteiligten in die Zuständigkeit ihrer Kasse übernimmt, oder
2. sich zu einem Zweckverband mit eigener Kasse zusammenschließen, um die Vollstreckung gemeinsam vorzunehmen; Abs. 3 findet keine Anwendung."

8. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche" gestrichen.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Vollstreckung gegen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gilt § 739 der Zivilprozessordnung entsprechend. Für die Vollstreckung gegen Ehegatten sind auch die Vorschriften der §§ 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden."

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Amtsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde" durch die Worte „der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 138 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 [BGBl. I S. 2866], zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 [BGBl. I S. 345]);" durch die Angabe „nach § 138 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026);" ersetzt.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Der Pflichtige hat der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Für die Versicherung an Eides statt findet § 27 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(4) Ein Pflichtiger, der die eidesstattliche Versicherung nach Abs. 3 Satz 1, nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat, ist, wenn deren Abgabe in dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozessordnung) noch nicht gelöscht ist, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass er später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihm aufgelöst worden ist. Der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht. Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, dass der Pflichtige innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(5) Die Anordnung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dem Pflichtigen zusammen mit der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuzustellen, auch wenn dieser einen Bevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Bevollmächtigten bedarf es nicht.

(6) Nach der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat die Vollstreckungsbehörde dem nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgericht Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift des Pflichtigen sowie den Tag der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu übersenden.

(7) Ist der Pflichtige ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, das nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständige Amtsgericht um Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ersuchen. Die §§ 901, 902, 904 bis 906, 909, 910 und 913 bis 915g der Zivilprozessordnung sowie die aufgrund des § 915h der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über Grund und Höhe der Forderung. Das Amtsgericht kann den Erlass des Haftbefehls bis zur Unanfechtbarkeit der nach Abs. 5 ergangenen Anordnung aussetzen.

(8) Die Vollstreckungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bei dem nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, den Pflichtigen zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses aufzufordern und ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, wenn sie von ihren Befugnissen nach Abs. 1 bis 3 keinen Gebrauch machen will. Für die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und für die Bezeichnung der Forderungen und der Beweismittel gelten Abs. 1 und 2. Für die eidesstattliche Versicherung und für das Verfahren gelten die § 807 Abs. 3, § 899 Abs. 2, §§ 900 bis 906, 909, 910 und 913 bis 915h der Zivilprozessordnung. Für den Vollstreckungstitel gilt Abs. 7 Satz 3."

11. Dem § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die öffentliche Versteigerung kann auch durch Versteigerung im Internet erfolgen. In diesem Falle kann der Vollziehungsbeamte durch einen anderen Bediensteten der Vollstreckungsbehörde vertreten werden."

12. Dem § 37 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 sind bei einer Versteigerung im Internet Beginn und Ende der Versteigerung und die Internetadresse öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Rechtsträgers der Vollstreckungsbehörde. Die Sachen, die im Internet versteigert werden sollen, sind eindeutig zu kennzeichnen und durch eine detaillierte Beschreibung, ein Foto und gegebenenfalls ein Gutachten auszuweisen. Zur Teilnahme an einer Versteigerung im Internet werden nur registrierte Personen zugelassen. Für die Registrierung ist die Angabe eines frei wählbaren Zugangsnamens und einer E-Mail-Adresse sowie des Namens, des Vornamens oder der Vornamen, des Geburtsdatums und der Anschrift erforderlich."

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt bei einer Versteigerung im Internet der Zuschlag gegenüber der Person als erteilt, die im Versteigerungszeitraum das höchste Gebot abgegeben hat. Als Zahlung nach Abs. 1 Satz 2 gilt auch der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde."

14. In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)" durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)" und die Angabe „vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 57, 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)" durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370)" ersetzt.

15. § 51 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Erteilt der Pflichtige die Auskunft nicht, so ist er verpflichtet, auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde ihr gegenüber oder auf Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgericht die Auskunft zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Für die eidesstattliche Versicherung gegenüber der Vollstreckungsbehörde gilt § 27 Abs. 3, 5 und 7 entsprechend. Für das Verfah-

ren vor dem Amtsgericht gelten § 807 Abs. 3, § 899 Abs. 2, § 900 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend; an die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über Grund und Höhe der Forderung.

(4) Die Vollsteckungsbehörde kann die Urkunden durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder in sonstiger Weise ihre Herausgabe nach den §§ 68 bis 76a erzwingen. Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Pflichtige auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde ihr gegenüber oder auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vor dem nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgericht zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Urkunden nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden. § 77 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

16. Der Überschrift des Fünften Titels werden die Worte „und zugunsten der Börse" angefügt.

17. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Vollstreckung zugunsten des Bundes nach dem Lastenausgleichsgesetz

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes im Sinne des § 350b des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), werden durch die Kassen der kreisfreien Städte und Landkreise nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt."

18. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)" durch die Angabe „12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000)" ersetzt.

19. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Vollstreckung zugunsten der Börse

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen Gebühren und Auslagen nach der aufgrund des § 17 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), erlassenen Gebührenordnung der Börse erhoben werden, ist die Geschäftsführung der Börse zuständig."

20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. verbunden mit der Androhung dem Pflichtigen eine zumutbare Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzt worden ist; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll,"

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

21. § 72 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

22. Nach § 76 wird als § 76a eingefügt:

„§ 76a

Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei der Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde von der Justizverwaltung nach den Vorschriften der §§ 904 bis 910 der Zivilprozessordnung zu vollstrecken. Die Verhaftung kann auch durch einen Vollziehungsbeamten erfolgen."

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Sache beim Pflichtigen nicht vorgefunden, so hat er auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde ihr gegenüber oder auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vor dem nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgericht zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinde. Die Vollstreckungsbehörde oder, wenn die eidesstattliche Versicherung vor dem Gericht abzugeben ist, das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der eidesstattlich zu versichernden Angaben beschließen. Für die eidesstattliche Versicherung gegenüber der Vollstreckungsbehörde gilt § 27 Abs. 3, 5 und 7 entsprechend. Stellt die Vollstreckungsbehörde beim Amtsgericht einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder auf Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung, sind dem Antrag beglaubigte Abschriften des Verwaltungsaktes sowie der Niederschrift über den erfolglosen Wegnahmeversuch beizufügen. Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten § 807 Abs. 3, § 899 Abs. 2, § 900 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

24. § 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Minister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung (Vollstreckungskostenordnung) die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Kosten zu bestimmen und Regelungen über die Kostenhaftung und -erstattung zu treffen, wenn zugunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Person, die aufgrund einer Amtsstellung Gläubigerin ist, vollstreckt wird. Bei der Festlegung der Gebührensätze und der Bestimmung der Gebührenarten sind die §§ 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), zu beachten. Die Sätze für Mahngebühren können so festgelegt werden, dass der Pflichtige veranlasst wird, die geschuldete Geldleistung rechtzeitig zu zahlen, um die gebührenpflichtige Mahnung zu vermeiden."

25. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) In Nr. 2 wird die Zahl „2008" durch die Zahl „2013" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Die Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2006 (GVBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hessische Verwaltungsvollstreckungskostenordnung - HessVwVKostO)"

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nach §§ 27 und 51 Abs. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Anordnung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben worden ist oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgesehen, so kann die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden. Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterbleibt."

3. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben. § 4a Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203)," gestrichen.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 8b werden nach den Worten „weil ein Scheck" die Worte „oder eine Lastschriftermächtigung" eingefügt.

b) In Nr. 11 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „insbesondere Beträge, die bei der Ersatzvornahme an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden, und sonstige durch Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Kosten." angefügt.

6. § 14 wird aufgehoben.

7. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

[2]) Ändert GVBl. II 304-13

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs. 1

Bis zu	250	Euro einschließlich	6 Euro
bis zu	500	Euro einschließlich	11 Euro
bis zu	1 000	Euro einschließlich	15 Euro
bis zu	5 000	Euro einschließlich	25 Euro
bis zu	10 000	Euro einschließlich	30 Euro
bis zu	100 000	Euro einschließlich	50 Euro
bis zu	1 000 000	Euro einschließlich	100 Euro
bis zu	10 000 000	Euro einschließlich	200 Euro
über	10 000 000	Euro	300 Euro.“

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „gegen Verwaltungsakte des Landrats als Behörde der Landesverwaltung,“ die Worte „des Landrats,“ eingefügt.
   b) In Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Weisungsangelegenheiten“ durch die Worte „Weisungs- und Auftragsangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und nach dem Wort „Finanzausgleichgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908),“ eingefügt.
3. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsvollstreckung“ die Worte „oder gegen die Anforderung von Kosten oder voraussichtlichen Kosten der Verwaltungsvollstreckung einschließlich der Zinsen“ eingefügt.
4. Nr. 12.1 der Anlage zu § 16a erhält folgende Fassung:

   12.1 Entscheidungen nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162), und den aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie nicht die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr betreffen;“.

[3]) Ändert GVBl. II 212-5
[4]) Ändert GVBl. II 310-63
[5]) Ändert GVBl. II 304-11

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Dem § 48 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634), wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Zwangsmittel dürfen nicht angewendet werden, wenn die Handlung, die erzwungen werden soll, für den Pflichtigen unmöglich ist.“

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes

Das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Zahl „17“ durch die Zahl „10“ und die Worte „des Bundes“ durch die Angabe „vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Justizbeitreibungsordnung“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171),“ und nach dem Wort „Hinterlegungsordnung“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)“ eingefügt.
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
4. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(HVwKostG)“ angefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu §§ 22 und 24 jeweils durch die Angabe „(gestrichen)“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

   1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
   2. Zahlungsaufschub,
   3. Stundung,
   4. Aussetzen der Vollziehung,
   5. Sicherheitsleistung,
   6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
   7. Vollstreckungsaufschub,
   8. Anmeldung im Insolvenzverfahren oder
   9. Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.“
5. Die §§ 22 und 24 werden aufgehoben.

Artikel 7[7])

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 476), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2004 (GVBl. I S. 235), wird aufgehoben.

Artikel 8

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

[6]) Ändert GVBl. II 305-5
[7]) Hebt auf GVBl. II 304-26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Stabilisierung von Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz)*)

Vom 21. November 2008

§ 1

Garantien und Bürgschaften

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in dringenden volkswirtschaftlich gerechtfertigten Fällen, insbesondere zur Stabilisierung von infolge der Finanzmarktkrise besonders betroffenen Unternehmen, Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

§ 2

Beteiligung des Hauptausschusses des Landtages

Das Ministerium der Finanzen hat vor der Abgabe jeder auf § 1 dieses Gesetzes beruhenden Garantie- oder Bürgschaftserklärung, die einen Betrag von 25 Millionen Euro übersteigt, den Landtag zu beteiligen. In der Zeit zwischen der Auflösung des Landtages und dem Zusammentritt des neuen Landtages erfolgt die Beteiligung über den Hauptausschuss, nach diesem Zeitraum über den Haushaltsausschuss. Liegt dem Ministerium der Finanzen ein zustimmender oder ablehnender Beschluss nicht binnen sieben Tagen nach Eingang seines Antrags im Landtag vor, entscheidet es nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 verkündet wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) GVBl. II 45-18

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Fraktionsgesetzes*)

Vom 19. November 2008

Artikel 1

Das Hessische Fraktionsgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

   „(3) Dem Ende der Wahlperiode im Sinne dieses Gesetzes steht im Fall der Auflösung des Landtags der Beginn der neuen Wahlperiode gleich."

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. November 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 12-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008*)

Vom 19. November 2008

Artikel 1

Art. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die Ausgleichsjahre 2008 und 2009 werden jeweils abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt."

2. Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

   „(3) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2009 einschließlich der Anpassung der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2008 aufgrund des Nachtragshaushaltsgesetzes 2007 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 894) zahlen bis zum 30. September 2009 die Städte

Bad Homburg	1 751 000	Euro,
Fulda	891 000	Euro,
Gießen	1 315 000	Euro,
Hanau	1 975 000	Euro,
Marburg	1 249 000	Euro,
Rüsselsheim	1 394 000	Euro,
Wetzlar	1 168 000	Euro

   an ihren jeweiligen Landkreis.

   (4) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2009 ein zweifacher Vomhundertsatz."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) Zu GVBl. II 41-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Vereinfachung des Fundrechts

Vom 19. November 2008

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Dem Dritten Teil des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird folgender Vierter Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Vorschriften über Fundsachen

§ 27b

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Anzeigen über Fundsachen (§ 965 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Entgegennahme von Anzeigen über die öffentliche Versteigerung von verderblichen oder solchen Fundsachen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 966 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Anordnung zur Ablieferung von Fundsachen oder Versteigerungserlösen und deren Entgegennahme (§ 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. die Entgegennahme der Anmeldung des Eigentumsrechts an einer verlorenen Sache (§ 973 Abs. 1 Satz 1 und § 974 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. die Versteigerung der Fundsache und die Herausgabe der Sache oder des Versteigerungserlöses an einen Empfangsberechtigten (§ 975 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
6. die Entgegennahme der Erklärung des Finders, auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Fundsache zu verzichten (§ 976 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

ist der Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde nach § 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634).

§ 27c

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 980 Abs. 1 und § 981 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Aushang bei der Behörde oder der Verkehrsanstalt im Sinne des § 978 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Bekanntmachung soll mindestens sechs Wochen ausgehängt werden.

(2) Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss mindestens sechs Wochen betragen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages des Aushangs, bei mehreren Bekanntmachungen mit dem Ablauf des Tages des Aushangs der letzten Bekanntmachung.“

Artikel 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung, die Behandlung von Fundsachen betreffend vom 9. August 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 449)[2]), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

[1]) Ändert GVBl. II 230-5
[2]) Hebt auf GVBl. II 231-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes*)

Vom 19. November 2008

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer" jeweils ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer" eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Im einleitenden Satzteil werden im ersten Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer" ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer" eingefügt.
   b) In Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Semikolon folgender Satzteil angefügt: „im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer jeweils als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben".
   c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:
         aaa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: „Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung der Aufteilung auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen."
         bbb) Die Angabe „EStG" wird durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
      bb) In Buchst. b werden die Worte „im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten" durch „im Lohnsteuer- und im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten" ersetzt.
   d) In Nr. 3 werden die Worte „im Lohnsteuerabzugsverfahren gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer" durch „im Lohnsteuer- und im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer" ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer" eingefügt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Verordnung" durch das Wort „Rechtsverordnung" ersetzt.
      bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird."
   c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

      „(3) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann durch Rechtsverordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Der Abzugsverpflichtete hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer abzuführen. Für die Haftung des Abzugsverpflichteten bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Abzug der Kapitalertragsteuer."
   d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Rechtsverordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Verfahren des Lohn-

*) Ändert GVBl. II 71-19

steuer- oder des Kapitalertragsteuerabzugs auch für die Arbeitnehmer und Kapitalgläubiger bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden oder Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten im Lande Hessen erhalten. § 9 gilt entsprechend."

5. In § 18 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz
Zugleich mit der Leitung des
Kultusministeriums beauftragt
Banzer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen*)[1])

Vom 19. November 2008

§ 1

Dem am 18. Juni 2008 und am 20. Juni 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Dezember 2006 (GVBl. I S. 696), wird zugestimmt.

§ 2

Anlage

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er nach seinem Teil II in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

[1]) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), geändert durch die Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 53).

Anlage

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

Teil I

Änderung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (Hess. GVBl. I S. 190, Thür. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 1. Dezember 2006 (Hess. GVBl. I S. 696, Thür. GVBl. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen.
   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer, die Bindung an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen, die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen sowie die Pflicht zur Durchführung der Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes vorzusehen. Die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

   c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verband" die Worte „und dessen Prüfungsstelle" eingefügt.
   b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

      „(5) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus der Satzung nach Art. 1 Abs. 4 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, zu diesen auch Dritte heranziehen sowie geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Im Fall eines erheblichen Pflichtverstoßes kann sie vom Verband die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle verlangen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht zur Überwachung der Prüfungsstelle.

      (6) Die Aufsicht nach Abs. 5 wird von natürlichen Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Sie dürfen mindestens drei Jahre vor ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Aufsicht keine Abschlussprüfung durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, weder Mitglied eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt noch in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sein.

      (7) Die bei der Durchführung dieser Aufsicht durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten hat der Verband zu tragen."

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Nimmt die Bank einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, hat der Verwaltungsrat als Prüfungsausschuss die in Satz 2 und 3 genannten Aufgaben. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. Er überprüft und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen, dem mindestens ein Mitglied nach Satz 4 angehören muss. Das Nähere regelt die Satzung."

   b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Teil II

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Die Änderung des Staatsvertrages tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Ort, Datum
Wiesbaden, 18.06.08

Für das Land Hessen
Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Ort, Datum
Erfurt, 20.06.08

Für den Freistaat Thüringen
Der Thüringer Ministerpräsident

Althaus

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften in den Geschäftsbereichen des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002

Vom 19. November 2008

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Bestimmung der wesentlichen Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues vom 13. Oktober 1981 (GVBl. I S. 310)[1]),
2. die Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main vom 3. Februar 1988 (GVBl. I S. 66), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1998 (GVBl. I S. 284)[2]),
3. die Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für das Anerkennungs- und Berichtsverfahren nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 4)[3]),
4. die Verordnung über die zuständige Behörde für Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Waschmittelgesetzes vom 17. November 1975 (GVBl. I S. 269)[4]),
5. § 2 Nr. 3 und § 8 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138)[5]),
6. die Bekanntmachung, Genehmigungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 27. Januar 1939 (Hess.Reg.Bl. S. 7)[6]),
7. die Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (HMBl. S. 555)[7]) und
8. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Prüfung der Unterlagen für die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes vom 18. Januar 1971 (GVBl. I S. 17)[8]).

Artikel 2[9])

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002

In § 43 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird die Zahl „2008“ durch „2010“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

---

[1]) Hebt auf GVBl. II 351-29
[2]) Hebt auf GVBl. II 513-11
[3]) Hebt auf GVBl. II 73-13
[4]) Hebt auf GVBl. II 85-22
[5]) Ändert GVBl. II 91-47
[6]) Hebt auf GVBl. II 921-4
[7]) Hebt auf GVBl. II 921-6
[8]) Hebt auf GVBl. II 93-21
[9]) Ändert GVBl. II 351-66

Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes*)

Vom 19. November 2008

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird verordnet:

§ 1

Bestellung von Standesbeamten

(1) Standesbeamte werden von den Gemeinden durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen. Eine Beschränkung der Bestellung auf bestimmte Aufgaben ist nicht zulässig.

(2) Bilden mehrere Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk, obliegt die Bestellung der Gemeinde, die die Aufgaben des Standesamts der übrigen Gemeinden in ihre Zuständigkeit übernommen hat.

(3) Für jeden Standesamtsbezirk ist eine ausreichende Zahl von Standesbeamten, mindestens jedoch zwei Standesbeamte, zu bestellen. Mindestens ein Standesbeamter muss die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen.

(4) Ist ein Gemeindegebiet in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt, kann ein Standesbeamter für mehrere Standesamtsbezirke innerhalb der Gemeinde bestellt werden.

(5) Eine Gemeinde kann den Standesbeamten einer Nachbargemeinde mit deren Zustimmung zum Standesbeamten ihres Standesamtsbezirks bestellen. Die Gemeinden regeln die Modalitäten, unter denen der so bestellte Standesbeamte tätig wird.

§ 2

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Zu Standesbeamten können nur hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Gemeinde bestellt werden, die nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sind; § 1 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wer

1. die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände oder als Arbeitnehmer eine vergleichbare Befähigung erworben hat oder
2. sich mindestens sechs Monate als Sachbearbeiter bei einem Standesamt bewährt hat

und an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat.

(3) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Eignung regeln die Gemeinden die dienstliche Fortbildung; die Standesbeamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen.

§ 3

Beendigung der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt, wenn der Standesbeamte aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der bestellenden Gemeinde ausscheidet.

(2) Die Bestellung zum Standesbeamten kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Erweist sich ein Standesbeamter fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen. Das gilt auch, wenn ein Standesbeamter mehr als drei Jahre nicht mehr an einer Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte teilgenommen hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 kann der Widerruf der Bestellung von der unteren Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 4

Anzeigepflicht

Durch die Gemeinde sind die Bestellung und die Beendigung der Bestellung eines Standesbeamten der unteren Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Übergangsvorschrift

Bestellungen zum Standesbeamten, die bis zum 31. Dezember 2008 vorgenommen worden sind, gelten fort; für ihre Beendigung gilt § 3.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 302-16

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille*)

Vom 18. November 2008

Artikel 1

Der Erlass über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille vom 22. Mai 2003 (GVBl. I S. 161) wird wie folgt geändert:

In Art. 11 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

*) Ändert GVBl. II 17-29

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2007 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005
- ○ Jahrgang 2006
- ○ Jahrgang 2007

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00